

Satzung des Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim

§ 1. Name, Sitz

Der am 02. Juli 1910 zu Hechtsheim gegründete Radfahrer-Verein 1910 e.V. Hechtsheim hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Seine Farben sind Blau Weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V., des Radsportverbandes Rheinhessen e.V. sowie des Bundes Deutscher Radfahrer.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2.1. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine gesondert zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitglieder
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei:

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

Zudem kann unabhängig von der Vereinszugehörigkeit durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wegen besonderen Leistungen zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss bei ihnen in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven oder fördernden Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils zu dem auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Trifft das jugendliche Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl, wird es als aktives Mitglied fortgeführt.

Bei der zum Zweck der Ehrung für 25-,50-,60- usw. jährige Mitgliedschaft festzustellenden Zeit zählt auch die Zeit als jugendliches Mitglied.

§ 4. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Der erste Beitrag wird spätestens nach 30 Kalendertagen per Lastschrift vom Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim eine Genehmigung zur Einziehung zu erteilen.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten, sobald eine Person einen Tag innerhalb des Kalenderjahres Mitglied des Vereins war.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Bei Tod kommen die Funktionen und satzungsmäßige Rechte sofort zum Erlöschen, bei Austritt oder Ausschluss jeweils mit Zugang der Mitteilung.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung und/ oder Nebenordnung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigter Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat des Vereins einreichen, welcher endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Austretende und der Ausgeschlossene, bleiben für einen zugefügten Schaden haftbar; bereits begründete Ansprüche bleiben bestehen. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc. die sich in ihrem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ehrenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in Konkurrenz zum Radfahrer-Verein 1910 e. V. Hechtsheim für einen anderen Verein anzutreten. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7. Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwilligen Spenden;
- d) Sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 8. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8.1. Finanzielle Ordnung

Alle Einnahmen des Vereins sind nach Abzug der Kosten und Verwaltungsausgaben für die Förderung der unter § 2 beschriebenen Zwecke einzusetzen. Organisatorisch ist die Finanzverwaltung des Vereins jedoch in zwei Bereiche gegliedert. Der Kassier verwaltet die Einnahmen aus dem ideellen Bereich (insbesondere die Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge), der Wirtschaftsausschuss verwaltet, vertreten durch seinen Vorsitzenden, sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die aus der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins stammen. Hierzu zählen vor allem sämtliche Umsätze im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Halle sowie deren Unterhaltung. Bei Zweifeln über die Zuordnung zum ideellen oder zum wirtschaftlichen Betrieb entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Kassierer und der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses verwalten innerhalb ihrer Zuständigkeiten die ihnen anvertrauten Kassen des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstatten der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang,

Ausgaben dürfen aber für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Insoweit kann dem Kassierer oder dem Vorsitz des Wirtschaftsausschusses aber in bestimmtem Umfang die Ermächtigung erteilt werden, Ausgaben selbstständig zu tätigen.

§ 9. Organe des Vereins

Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10.1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Protokollführer
- f) dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden

Die unter lit. a-c genannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) dem Sportausschussvorsitzenden
- d) dem 2. Geschäftsführer
- a) dem Jugendleiter
- b) dem Sachverwalter
- c) den Beisitzern
- e) dem Fähnrich

§10.3 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Angelegenheiten werden ihm, soweit sie ihm nicht schon durch die Satzung übertragen sind, vom geschäftsführenden Vorstand überwiesen.

Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende soll ein Ehrenvorsitzender des Vereins sein, die weiteren Mitglieder sollen Ehrenmitglieder sein.

§ 11. Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und des Sportausschusses erfolgt wechselweise alle zwei Jahre in der Generalversammlung.

In den ungeraden Jahren werden der geschäftsführende Vorstand, der Sachverwalter, die Beisitzer, der Ehrenrat und der Fähnrich gewählt.

In den geraden Jahren werden sämtliche anderen Ämter im Verein gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl für den Rest der regulären Amtsperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bis zur Neuwahl kann der geschäftsführende Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Eine Amtsenthebung ist wegen wichtigen Grundes durch den Ehrenrat zulässig.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Jede Abstimmung erfolgt öffentlich per Handzeichen, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

§ 12.1 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen. Unabhängig davon vertreten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes, er beruft ihn so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, ein.

Die Einberufung kann sowohl auf schriftlicher oder digitalem Wege erfolgen.

Über besondere Aufwendung und Anschaffungen, sowie Baulichkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand kann Fragen an den Gesamtvorstand zur Entscheidung abgeben.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Von ihr kann abgewichen werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einverstanden sind.

Der Protokollführer hat über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12.2 Gesamtvorstand

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Gesamtvorstandes.

Er beruft den Gesamtvorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, ein.

Die Einberufung kann sowohl auf schriftlicher oder digitalem Wege erfolgen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch den geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Er kann zudem den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten beraten.

§ 13. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, um bestimmte Aufgaben der Vereinsverwaltung zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können ihnen, soweit ihre eigenen Kompetenzen reichen, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere bestimmt die hierzu zu erlassende Nebenordnung.

Als Ausschüsse müssen mindestens eingerichtet sein:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Wirtschaftsausschuss

§ 14. Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eine eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Satzung erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen.

Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15. Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie müssen mindestens **25 Jahre** alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dem Verein für die Richtigkeit der Buchführung verantwortlich. Sie haben die Gesamtfinanzen des Vereins in vollem Umfang zu prüfen.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu informieren. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen

erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getätigten Ausgaben.

§ 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Bedarf sollen außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende und/ oder der Gesamtvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens **ein Zehntel** aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung kann auf Textform per E-Mail oder per Post erfolgen oder durch unsere Vereinshomepage veröffentlicht werden.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder sieben Kalendertage vor dem Termin erfolgt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Jedes aktive oder fördernde Mitglied ist ebenso wie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18. Ordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Der Termin der Versammlung muss mind. 20 Kalendertage im Voraus erfolgen.

Die Einberufung kann auf Textform per E-Mail oder per Post erfolgen oder durch unsere Vereinshomepage veröffentlicht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Jedes aktive oder fördernde Mitglied ist ebenso wie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte der Funktionsträger
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Versammlung, die Wahlen werden durch einen zuvor durch die Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet.

Wird ein neuer 1. Vorsitzender gewählt, übernimmt er nach Abschluss aller Wahlen den Vorsitz für die verbleibende Sitzung.

§ 19. Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, soweit ihm nicht grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt. Der Unfall- und Haftlichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Mainz-Hechtsheim zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderung, ergänzende Regeln

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Nebenordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, für die Mitglieder aber, soweit nicht Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, verbindlich. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Nebenordnungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Diese Ordnungen sind für jedes Mitglied während der Geschäftszeiten beim geschäftsführenden Vorstand einsehbar.

----- **000 0 000** -----

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Generalversammlung des Vereins am **04.03.1961**.
Die erste Änderung erfolgte in der Generalversammlung am **14.01.1983**
Die Mitgliederversammlung vom **27.07.2018** hat die Änderung der Satzung insgesamt beschlossen. Die Eintragung erfolgt vom Amtsgericht am **10.01.2019**.

----- **000 0 000** -----

Die Satzung ist unter der lfd. Nr 582 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.